

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

9/SN-194/ME

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	19 GE 1989
Datum:	18. APR. 1989
Verteilt	18.4.89 J

H. Pöntner
Wien, am 13.4.1989

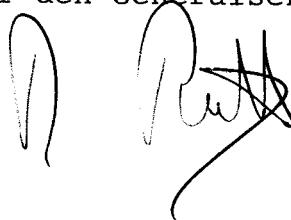
Ihr Zeichen/Schreiben vom:
-

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-489/R 515

Betreff: Gehaltsgesetz 1956; Entwurf
einer 49. Gehaltsgesetz-No-
velle.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ **ABSCHRIFT**
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 12.4.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
921.000/1-II/A/1/89 1.3.1989

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-389/R 515

Betreff: Gehaltsgesetz 1956; Entwurf
einer 49. Gehaltsgesetz-No-
velle.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundeskanzleramt zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Artikel I:

Zu Z 2 (§ 82a Abs 5 und 6):

Während die im § 230 a Abs 1 BDG-Novelle vorgesehene Befristung der Ernennung eines Gruppenleiters der Generaldirektion und der Leiter einer PT-Direktion auf fünf Jahre grundsätzlich für richtig gehalten wird, erscheint das vorgesehene monatliche Fixgehalt mit S 79.000,-- bzw S 75.000,- auch im Hinblick auf die Pauschalabgeltung der Mehrdienstleistungen stark überhöht. Diese Gehälter liegen über dem höchsten Gehalt eines Beamten der Dienstklasse IX. Gerade jüngere Bewerber bedürfen eines so hohen finanziellen Anreizes für eine Bewerbung um einen solchen Posten nicht, weil sie in keiner Beamtenlaufbahn des öffentlichen Dienstes

- 2 -

auch nur annähernd ein Gehalt dieser Größenordnung erhalten können. Zweckmäßig erscheint eine Staffelung dieser Fixbezüge. Bei der erstmaligen Ernennung für fünf Jahre wäre ein Gehalt im Ausmaß von 80 %, bei der zweiten Ernennung ein solches von 90 % und erst bei einer allfälligen dritten Ernennung ein solches im Ausmaß von 100 % der im Entwurf vorgesehenen Beträge angemessen.

Mit den vorgesehenen Änderungen gemäß Artikel I Z 3 bis 5 soll die Überleitung der Beamten der Dienststellen des Verwaltungsdienstes der Post- und Telegraphenverwaltung in das PT-Schema bewirkt bzw. ein einheitliches Besoldungsschema für den gesamten PT-Bereich geschaffen werden. Aus den Erläuterungen zum gleichzeitig vorliegenden Entwurf einer BDG-Novelle ist zu entnehmen, daß ein Hauptgrund für Bestrebungen zur Schaffung eines einheitlichen Besoldungsschemas im PT-Bereich das Spannungsverhältnis sei, das zwischen den Beamten des Verwaltungsdienstes einerseits und jenen des Betriebsdienstes, des Fernmeldetechnischen Zentralamtes und des Rechenzentrums andererseits wegen der unterschiedlichen Besoldung entstanden ist. Die schlechtere Besoldung im Verwaltungsbereich der Generaldirektion und der Direktionen der Post- und Telegraphenverwaltung erschwere die Rekrutierung der Beamten dieser Dienststellen aus dem Betriebsdienst.

Wird diese angestrebte besoldungsmäßige Gleichstellung zwischen Verwaltungs- und Betriebsdienst im PT-Bereich vollzogen, so entsteht ein neues Spannungsfeld zwischen den Beamten der Allgemeinen Verwaltung des öffentlichen Dienstes und jenen des Verwaltungsdienstes der PT-Verwaltung. Dies führt über kurz oder lang zu entsprechenden Forderungen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung nach einer entsprechenden Angleichung.

Während ein besoldungsmäßiger Unterschied zwischen Verwaltungs- und Betriebsdienst noch am ehesten einsichtig ist, werden Unterschiede in der Besoldung zwischen den Verwaltungsbeamten der PT-Verwaltung und den Beamten der Allgemeinen Verwaltung des übrigen öffentlichen Dienstes sehr schwer zu begründen sein. Die längerfristige Folge wäre eine überdurchschnittliche Anhebung des Personalaufwandes für den öffentlichen Dienst und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Dies steht im Widerspruch zu den Bestrebungen um die Konsolidierung der Budgets der öffentlichen Haushalte.

Den Erläuterungen zur vorliegenden Gehaltsgesetz-Novelle ist zu entnehmen, daß die jährlichen Mehrkosten der Überleitung der Beamten des Verwaltungsdienstes der PT-Verwaltung S 81,4 Millionen jährlich betragen. Dieser Mehraufwand soll durch die Einsparungen finanziert werden, die durch die Maßnahmen der Gemeinkostenanalyse erzielt werden und welche S 90,1 Millionen jährlich betragen.

Mit dieser Vorgangsweise würden betriebswirtschaftliche Rationalisierungserfolge den Beamten der PT-Verwaltung zugewendet, statt sie zur Senkung der Kosten der Leistungen, etwa zur dringend notwendigen Senkung der Telefongebühren im Sinne einer Anpassung an das europäische Niveau, zu verwenden.

Die vorgesehenen Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956 gemäß Artikel I Z 3 bis 5 des Entwurfes im Sinne einer sehr beträchtlichen besoldungsmäßigen Differenzierung zwischen den Verwaltungsbeamten der PT-Verwaltung einerseits und den Verwaltungsbeamten der Gebietskörperschaften andererseits wird aus den dargelegten Gründen abgelehnt.

- - - - -

- 4 -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

Gen. Mag. Berfler

Der Generalsekretär:

Genz. Dr. Kerbl